

La Chambre des poursuites et des faillites prononce :

Le recours est admis. En conséquence la décision attaquée est annulée et l'office des poursuites de la Chaux-de-Fonds est invité, sous sa responsabilité, à enlever à la débitrice les objets saisis et à les prendre sous sa garde.

16. **Entscheid vom 2. April 1919 i. S. Fahrni.**

Voraussetzung für die Anordnung einer Oberexpertise nach Art. 17 VO vom 27. Oktober 1917 (Pfandstundung) ist das Vorhandensein eines materiellen erstinstanzlichen Sachverständigengutachtens über die in Art. 2 u. 10 VO aufgestellten Fragen.

A. — Der Gesuchsteller F. Fahrni in Bern, Eigentümer des Kurhauses Stoos ob Brunnen, über den am 10. April 1918 der Konkurs eröffnet worden ist, strebt einen Nachlassvertrag mit Pfandstundung im Sinne der Verordnung des Bundesrates vom 27. Oktober 1917 an. Zur Begutachtung der Frage, ob die Voraussetzungen der Art. 2 und 10 der zit. VO für die Bewilligung der Stundung vorliegen, sind von der Aufsichtsbehörde des Kantons Bern auf Ansuchen des erstinstanzlichen Nachlassrichters drei Experten ernannt worden. In ihrem Gutachten vom 26. Februar 1919 lassen sie jedoch eine Prüfung dieser Frage als überflüssig dahingestellt, da nach ihren Erkundigungen eine Zustimmung der Obligationäre des Kurhauses Stoos zum Nachlassvertrag nicht zu erwarten sei, weshalb dessen Bestätigung und damit auch die Bewilligung der Pfandstundung von vorneherein als ausgeschlossen erscheine. Nach Kenntnisnahme dieses zur Einsicht der Gläubiger aufgelegten Befundes machte der Petent durch seinen Vertreter, Advokaten Dr. Brand, in einem Gesuch vom 25. März 1919 an den Gerichtspräsidenten II Bern als untere Nachlassbehörde geltend, dass die Frage, ob ein

Zustandekommen des Nachlassvertrages von vorneherein nicht anzunehmen sei (Art. 15 zit. VO), in die Kompetenz des Nachlassrichters, nicht aber der Sachverständigen falle und dass diese daher zur Erstattung eines materiellen Gutachtens über die in Art. 2 und 10 VO aufgestellten Voraussetzungen für eine Pfandstundung zu verhalten seien. Der Gerichtspräsident wies am 26. März 1919 das Gesuch ab mit der Begründung, dass die zur Bestätigung des Nachlassvertrages erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht vorhanden sei, und dass es unter diesen Umständen nicht geboten erscheine, eine Expertise noch ergänzen zu lassen, « welche besser überhaupt nicht stattgefunden hätte, so wie die Sache lag ».

B. — Gleichzeitig, d. h. ebenfalls mit Eingabe vom 25. März 1919 beantragte auch der Schuldner selbst bei der kantonalen Aufsichtsbehörde die Anordnung einer materiellen Expertise und stellte ferner das Gesuch um Bezeichnung neuer Sachverständiger durch das Bundesgericht gemäss Art. 17 VO.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

dass ein Gutachten im Sinne des Art. 15 der bundesrätlichen Verordnung vom 27. Oktober 1917 über die Frage, ob die Voraussetzungen der Art. 2 und 10 VO für die Bewilligung einer Pfandstundung gegeben sind, nicht vorliegt, da die Experten nicht diese, sondern die — in die Kompetenz des Nachlassrichters fallende — Frage geprüft haben, ob eine Bestätigung des Nachlassvertrages und damit die Bewilligung der Stundung nicht von vorneherein ausgeschlossen sei ;

dass somit eine unerlässliche Voraussetzung für die Anordnung einer Oberexpertise nach Art. 17 VO, die naturgemäss nur auf Grund eines materiellen erstinstanzlichen Sachverständigenberichtes über die in Art. 2 und 10 VO formulierten Fragepunkte ergehen kann, fehlt ; dass übrigens der erstinstanzliche Nachlassrichter durch

die Abweisung eines Gesuches des Schuldners um Anordnung einer solchen materiellen Expertise zu erkennen gegeben hat, dass auch er ein Zustandekommen des Nachlassvertrages für ausgeschlossen und daher eine Expertise nicht für geboten erachte, womit er die frühere Verfügung, durch die die Bestellung von Sachverständigen zur Prüfung der in Art. 2 und 10 VO aufgestellten Fragen angeordnet worden war, tatsächlich widerrufen hat;

dass indessen eine Untersuchung darüber, ob und welche Rechtsmittel dem Schuldner gegen diese Massnahme des untern Nachlassrichters zustehen, nicht in dieses Verfahren gehört.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Auf das Gesuch wird nicht eingetreten.

Kreisschreiben des Bundesgerichts an die kantonalen Aufsichtsbehörden über Schuldbetreibung u. Konkurs. — Circulaires du Tribunal fédéral aux autorités cantonales de surveillance en matière de poursuite pour dettes et faillite.

17. Kreisschreiben der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer vom 28. Februar 1919.

Gegenstand: Verwertung von mit der SSS-Klausel belegten Waren.

Nach Art. 2 Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1918 betreffend die Zwangsverwertung der durch die Vermittlung der Einfuhrorganisationen (insbesondere der Société Suisse de surveillance économique, abgekürzt SSS) eingeführten Waren (Gesetzessammlung Bd. XXXIV S. 1092), haben die Betreibungs- und Konkursämter dafür Sorge zu tragen, dass sich die Erwerber solcher Waren, die im Vollstreckungsverfahren verwertet werden, zur Einhaltung der SSS-Bestimmungen (ausschliessliche Verwendung der Waren in der Schweiz, etc.) verpflichten.

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 dieses Bundesratsbeschlusses, wonach die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer den kantonalen Aufsichtsbehörden die nötigen Weisungen über die zweckmässige Vollziehung dieser Anordnung zu erteilen hat, haben wir im Einvernehmen mit den Organen der SSS die nachfolgenden Grundsätze aufgestellt, die wir Ihnen hiemit zur Kenntnis bringen :

1. Wird ein Warenlager gepfändet, so hat der Betreibungsbeamte den Schuldner bei Anlass der Pfän-